

Satzung über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung)

vom 19.12.2006

Bekanntmachung: 22.12.2006 (Dachauer Nachrichten)

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Große Kreisstadt Dachau folgende

Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke der würdigen Totenbestattung unterhält die Stadt Dachau folgende Bestattungseinrichtungen:

- a) Stadtfriedhof (alter Friedhof)
- b) Waldfriedhof
- c) Kirchenfriedhof Etzenhausen
- d) Städtischer Friedhof Pellheim
- e) Leichenhaus im Waldfriedhof

Alle Bestattungseinrichtungen der Stadt Dachau werden als eine öffentliche Einrichtung i. S .v. Art. 21 GO betrieben.

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1)Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Dachau. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Gemeindeangehörige der Stadt Dachau waren oder für die aufgrund eines Grabnutzungsrechts Anspruch auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht.
- (2)Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt Dachau.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - a) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges)
 - b) Beförderung der Leiche von der Aussegnungshalle zum Grab
 - c) Beisetzung der Urne
 - d) Ausgrabungen und Umbettungen
 - e) Aussegnungs- und Trauerfeiern (Aufbahrung und Einstellung in die Leichenhalle)
- (2) Findet eine Trauer-/Aussegnungsfeier oder Verabschiedung statt, stellt die Stadt Dachau die Trauerhalle zur Verfügung. Grundleistungen zur Durchführung der Trauerfeier/Aussegnungsfeier erbringt die Stadt Dachau bzw. deren beauftragtes Bestattungsunternehmen. Zusätzliche Leistungen (z. B. Kondolenztische, Musik, Dekorationen, etc.) dürfen von den für die Bestattung von den Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung erbracht werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag im Einzelfall von der Einhaltung der Bestimmungen befreien, wenn dadurch keine Störung des Bestattungsbetriebes zu erwarten ist und Gründe des öffentlichen Wohles oder höherrangiges Recht nicht entgegenstehen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Grund geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Es ist ebenfalls möglich, auf jedem Friedhof, Friedhofsteilen und einzelnen Grabstätten nur noch Urnenbestattungen zuzulassen, wenn die örtlichen Gegebenheiten bzw. die Bodenbeschaffenheit dies notwendig machen.
- (2) Im Übrigen gilt Artikel 11 des Bestattungsgesetzes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der festgesetzten und an den Eingängen bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen und Rollstühle zu befahren; Fahrräder dürfen geschoben werden.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten, oder irgendwelche Werbung zu betreiben
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Druckschriften zu verteilen
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen
 - i) Tiere mitzubringen, einschließlich Hunde (ausgenommen Blindenhunde)
 - j) Plastik- und Metallteile in Container für kompostierbaren Abfall zu deponieren (Mülltrennungspflicht)
 - k) Pflanzgefäße, Gerätschaften und andere Gegenstände (Harken, Gießkannen, Vasen, etc.) außerhalb des Grabfeldes zu hinterstellen.Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die diesen Vorschriften trotz Ermahnung zuwiderhandeln, aus dem Friedhof verweisen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Sie sind rechtzeitig bei der Stadt Dachau anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet sind und selbst, oder deren fachlicher Vertreter, die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Vorschriften zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Unbeschadet § 6 Abs. 2 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Durchführung von gewerblichen Arbeiten grund-

sätzlich nicht gestattet. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen Abraum nur an den festgelegten Plätzen ablagern). Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Aufsichtspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Sterbefallmeldung, Bestattungstermin

- (1) Sterbefälle sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Bestattungsabteilung der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte oder Urnennische beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Bestattungen, Trauerfeiern, Verabschiedungen, Hinterstellungen Ausgrabungen und Beisetzungen dürfen nur zu den von der Bestattungsabteilung festgesetzten Terminen stattfinden und bedürfen der vorherigen Genehmigung der Bestattungsabteilung.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem von der Stadt damit beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Stadt kann eine Erdbestattung in der betreffenden Grabstätte ablehnen, wenn ein Öffnen des Grabes erhebliche technische Schwierigkeiten erwarten lässt oder eine Gefährdung des Personals des beauftragten Unternehmens damit verbunden wäre oder die Standsicherheit von Grabmalen nicht gewährleistet werden könnte.
- (3) Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Graböffnung –soweit erforderlich- auf ihre Kosten für die Entfernung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen. Satz 1 gilt entsprechend für Nachbargräber, soweit eine Entfernung aus technischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist; hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten in Kenntnis gesetzt. Geschieht dies nicht rechtzeitig, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen die erforderlichen Arbeiten veranlassen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung der entfernten Pflanzen besteht nicht.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 10 Jahre. Auf dem Stadtfriedhof und auf dem Kirchenfriedhof Etzenhausen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt einheitlich 10 Jahre.

§ 11 Umbettung, Exhumierung

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Während der Ruhezeit kann eine Ausgrabung nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt. Umbettungen von Urnen aus anonymen Gräberfeldern sind nicht möglich. Auch Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig; ebenso unzulässig sind Umbettungen von Urnen aus Urnenwahlgrabstätten in Urnennischen.“
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichenreste mit Erlaubnis der Stadt auch in belegte Wahlgrabstätten aller Art umgebettet werden
- (4) Umbettungen werden nur auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigter ist bei Umbettung aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Urnennischen der jeweilige Nutzungsrechte. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Genehmigung.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung (§ 9 Abs. 1 gilt entsprechend).
- (7) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Angehörigen zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten

- c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Grabstätten in der Urnenwand
 - e) Grabstätten im Urnengemeinschaftsfeld (anonymes Urnenfeld)
 - f) Gemeinschaftsgrabstätte für Fehl- und Frühgeburten (Fötenfeld).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Reihengräber

§ 13

Begriff

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden belegt werden. Mit der Überlassung bzw. Umwandlung in ein Einzelgrab (§ 14 Abs. 3) kann die zur Nutzung berechtigte Person Angehörige dort bestatten lassen.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) An Reihengräbern wird ein Grabnutzungsrecht nicht gewährt.
- (4) Ein Reihengrab kann im Falle des § 14 Absatz 3 in ein Einzelgrab umgewandelt werden. Eine Erweiterung zu einem zwei- oder dreistelligen Familiengrab ist nicht möglich.

§ 14

Größe, Anlage

- (1) Reihengrabstätten haben in der Regel folgende Maße:
Länge 2,00 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Die Reihengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt. Die Hinterbliebenen werden einen Monat vorher verständigt, um ihnen die Umwandlung des Reihengrabes in ein Einzelgrab (gegen Entrichtung der entsprechenden Benutzungsgebühr) oder die Umbettung des Verstorbenen in ein Wahlgrab zu ermöglichen.

§ 15

Wahlgrabstätten

Begriff

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Grabnutzungsrecht verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In dem Belegungsbereich im Waldfriedhof, in dem von der Stadt Streifenfundamente eingebaut bzw. vorgesehen wurden, werden die Grabstätten nach der Reihenfolge der unbelegten Fundamente zugewiesen.

§ 16 **Größe, Anlage**

Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden.

Die Abmessungen der Wahlgräber im Stadtfriedhof und im Kirchenfriedhof Etzenhausen richten sich nach den jeweiligen Platzverhältnissen. Die Wahlgräber im Waldfriedhof und im Friedhof Pellheim haben in der Regel folgende Maße:

- a) dreistellige Familiengräber für Verstorbene über 5 Jahre:
Grablänge 2 m einschließlich Grabdenkmal,
Breite 1,80 m, Tiefe 1,80 m, Abstand von 0,80 m bis 1 m, je nach Lage,
- b) zweistellige Familiengräber für Verstorbene über 5 Jahre:
Grablänge 2 m einschließlich Grabdenkmal,
Breite 1,40 m, Tiefe 1,80 m, Abstand von 0,60 m bis 0,80 m, je nach Lage,
- c) Einzelgräber:
Grablänge 2 m einschließlich Grabdenkmal,
Breite 0,80 m, Tiefe 1,80 m, Abstand 0,60 m
- d) Kindergräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr:
Grablänge 1 m einschließlich Grabdenkmal,
Breite 0,60 m, Tiefe 1,10 m, Abstand 0,60 m.

§ 17 **Belegung**

- (1) Die Zahl der in das gleiche Wahlgrab zulässigen Bestattungen richtet sich nach der Größe und Tiefe des Grabes. In einstelligen Wahlgrabstätten dürfen regelmäßig bis zu zwei Leichen unabhängig von der Ruhezeit sowie eine unbeschränkte Anzahl von Aschen, eine dritte Leiche dagegen erst nach Ablauf der Ruhezeit der erstbestatteten Leiche beigesetzt werden. Bei Bestattung einer vierten und weiteren Leichen sowie bei Mehrfachgräbern werden Satz 1 und 2 entsprechend angewendet.
- (2) In den Wahlgrabstätten können der Grabrechtsinhaber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten;
 - b) Verwandte der aufsteigenden und der absteigenden Linie, angenommene Kinder und Geschwister;
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt Dachau

§ 18 **Entstehung, Dauer, Verlängerung und Ende des Grabnutzungsrechts**

- (1) Das Grabrecht an einem Wahlgrab entsteht nach Zahlung der Grabgebühr mit der Aushändigung der Graburkunde. Es kann nur **einer** Person zustehen.
- (2) Die Dauer des Grabrechts beträgt im
 - a) Waldfriedhof und im Städtischen Friedhof Pellheim 10 Jahre
 - b) Stadtfriedhof und im Kirchenfriedhof Etzenhausen 15 Jahre.
- (3) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten des Waldfriedhofes, des Städtischen Friedhofes Pellheim und des Kirchenfriedhofes Etzenhausen können in der Regel erst bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte im Stadtfriedhof ist nur bei Eintritt eines Sterbefalles möglich und bedarf zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung der Stadt.
- (4) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes kann dieses gegen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Grabgebühr verlängert werden. Für Gräber im Waldfriedhof und Friedhof Pellheim ist eine Verlängerung um 5 oder 10 Jahre, für Gräber im Stadtfriedhof und Friedhof Etzenhausen um 5, 10 oder 15 Jahre möglich.
Endet das Grabrecht vor Ablauf der Ruhezeit, so muss der Grabrechtsinhaber das Grabrecht um den Rest der Ruhezeit verlängern lassen und die auf diesen Zeitraum anteilig entfallende Gebühr im Voraus entrichten.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich -- falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Eine weitergehende Verpflichtung der Stadt zur Ermittlung von Nutzungsberechtigten besteht nicht.
- (6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einer bereits entrichteten Grabnutzungsgebühr.
- (7) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Stadt Dachau über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 19

Umschreibung des Grabnutzungsrechtes

- (1) Das Grabnutzungsrecht kann zu Lebzeiten des Grabrechtsinhabers auf einen Dritten auf Antrag und nur von der Stadt Dachau übertragen werden. Der Ehegatte oder Abkömmling des Grabrechtsinhabers hat aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (2) Das gleiche gilt für die letztwillige Verfügung über das Grabnutzungsrecht. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat der Erstgenannte den Vorrang.
- (3) Schon bei der Verleihung des Grabnutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Bestimmung getroffen, wird vorbehaltlich einer anderweitigen letztwilligen Verfügung das Grabnutzungsrecht nach Antrag auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Personen übertragen:
 - a) der überlebende Ehegatte
 - b) die Kinder und Adoptivkinder
 - c) Eltern, bei Adoption jedoch Adoptiveltern vor den Eltern
 - d) die Großeltern
 - e) die Enkelkinder

- f) die Geschwister
- g) die Kinder der Geschwister des/der Verstorbenen
- h) die Verschwägerten ersten Grades
- i) sonstige Verwandte und Verschwägere
- j) die Erben

Innerhalb dieser Reihenfolge hat der/die Ältere das Vorrecht vor dem/der Jüngeren. Vorberechtigte können zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten.

(4) Jeder/jede Rechtsnachfolger/in hat das Grabnutzungsrecht unverzüglich auf sich übertragen zu lassen.

(5) Bei einem Antrag auf Umschreibung des Grabnutzungsrechts hat der Antragsteller den Rechtsübergang in geeigneter Form (Graburkunde, Testament, Erbschein, etc.) nachzuweisen.

(6) Von einem mehrjährigen Grabpflegeverhältnis oder der Einzahlung der Grabgebühren kann kein Übergang des Nutzungsrechts abgeleitet werden.

§ 20 Entzug des Grabrechts

Das Recht an einem Wahlgrab kann entschädigungslos entzogen werden, wenn eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt wird.

Vor dem Entzug des Grabnutzungsrechts ist der Grabrechtsinhaber unter Hinweis auf die Folgen schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

§ 21 Abräumung der Grabstätten

Nach dem Erlöschen des Grabnutzungsrechts sind die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte (z.B. Grabmäler und sonstige Denkzeichen, Einfassungen, Pflanzen) und sonstige bauliche Anlagen vom Eigentümer innerhalb von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen und aus dem Friedhof zu verbringen. Der Grabhügel ist innerhalb dieser Frist einzuebnen. Geschieht dies nicht, kann die Stadt Dachau sowohl die Abräumung der Grabstätte und Einuebnung des Grabhügels auf Kosten des Grabrechtsinhabers veranlassen als auch über die entfernten Gegenstände entschädigungslos verfügen.

§ 22 Urnengräber und Urnennischen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Grabstätten in der Urnenwand
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten

- d) Grabstätten im Urnengemeinschaftsfeld (anonymes Urnenfeld)
 - e) Gemeinschaftsgrabstätte für Fehl- und Frühgeburten (Fötenfeld).
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnen.
 - (3) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Abmessungen:
Grablänge 1,20 m einschließlich Grabdenkmal, Breite 0,90 m, Tiefe 0,80 m und Abstand 0,60 m.
 - (4) Grabstätten in der Urnenwand sind Aschenstätten in der von der Stadt errichteten Urnenwand im Waldfriedhof. Die dortigen Urnennischen werden in der von der Stadt vorgegebenen Reihenfolge für eine Nutzungszeit von 10 Jahren von der Stadt vergeben. Sie können erst bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nische besteht nicht.
Die für die Urnenwand bestimmten Urnen dürfen eine Größe von 0,20 m Breite und 0,33 m Höhe nicht überschreiten.
 - (5) In den Grabstätten des Urnengemeinschaftsfeldes und des Fötenfeldes werden die Urnen der Reihe nach beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Das Urnengemeinschaftsfeld wird darüber hinaus bereitgestellt für Beisetzungen von Aschen mit abgelaufener Ruhezeit aus Grabstätten, an welchen kein Nutzungsrecht mehr besteht.
 - (6) An Grabstätten im Urnengemeinschaftsfeld bzw. Fötenfeld wird kein Nutzungsrecht vergeben.
 - (7) Zur Beisetzung im Urnengemeinschaftsfeld bzw. Fötenfeld dürfen, soweit es sich nicht um eine Beisetzung im Sinne von § 22 Abs. 5 Satz 4 handelt, nur selbstauflösende Urnen oder Urnen aus unlegiertem Blech verwendet werden. Es dürfen ausschließlich Überurnen aus Holz verwendet werden.
 - (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätte

§ 23

Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Sie dürfen aber den Zweck eines Friedhofes als Ort, der den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist, nicht beeinträchtigen.
Nicht zulässig sind Grabmale, die über die Grundfläche des Grabhügels hinausgehen oder die Durchführung weiterer Bestattungen behindern, sowie Grabmale, die Friedhofspflege beeinträchtigen.
- (2) Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften sind:
Stadtfriedhof: alle Grabfelder
Friedhof Etzenhausen: alle Grabfelder
Waldfriedhof: Abteilung VII a

§ 24

Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Für alle nicht in § 23 genannten Grabfelder gelten neben den allgemeinen Anforderungen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 und 3) besondere Gestaltungsvorschriften (Abs. 2 bis 5)
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein. Eine Höhe der Grabmale von 1,60 m, bei Urnengräbern von 0,90 m darf nicht überschritten werden.
- (3) Als Grabmale sind nicht zugelassen:
 - a) farbauffällige (grellweiße oder schwarze) Steine
 - b) polierte oder spiegelnde Steine
 - c) Grabdeckel oder liegende Steine in Verbindung mit stehenden Grabmalen.
- (4) Die Errichtung von Einfassungen aller Art, sowie Umrandungen mit Kieselsteinen, ist nicht zugelassen.
- (5) Schrift, Symbole und Ornamente müssen gut verteilt sein und dürfen nicht in verunstaltender Größe oder Farbe ausgeführt werden.
- (6) Ausnahmen von Abs. 2 und 3 können zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Friedhofs (auch in seinen einzelnen Teilen) nicht beeinträchtigt wird.
- (7) In der Abteilung XVII (Urnenabteilung) sind nur liegende Grabsteine zugelassen. Die Bepflanzung der Grabhügel darf nur aus bodendeckenden Gewächsen und Blumen bestehen und eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Der Inhaber des Grabnutzungsrechtes hat durch Schnittmaßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Höhe eingehalten wird.

§ 25

Gestaltung der Urnenwand

- (1) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die von der Stadt beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben (Gestaltungsordnung für die Urnen-Abdeckplatten der Urnenmauer im Dachauer Waldfriedhof) der Stadt fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.
- (2) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Nischenplatten bleiben im Eigentum der Stadt. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.
- (3) Im gesamten Bereich der Vorfläche der Urnenwand dürfen keine Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) von den Nutzungsberechtigten angebracht werden.

§ 25 a

Gestaltung der anonymen Grabstätten

Auf dem gesamten Gräberfeld für Fehl- und Frühgeburten (Fötenfeld), sowie dem anonymen Urnenfeld dürfen keine Pflanzen, Blumen und sonstiger Grabschmuck (einschließlich Kerzen) angebracht werden.

VI. Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen

§ 26

Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung von Grabmalen, Grabplatten, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.

Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Herstellung oder Veränderung bei der Stadt Dachau zu beantragen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht mit Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

Die Kosten gehen zu Lasten der Antragsteller.

(3) Wer ein Grabmal aufstellt, hat den genehmigten Grabmalplan mit sich zu führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

(4) Auf jedem Grabmal ist auf der linken Seitenfläche, vom Betrachter aus gesehen, etwa in einer Höhe von 40 cm der Name oder das Zeichen der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, und die Nummer des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Schrift einzugravieren.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend unter Berücksichtigung statischer Erfordernisse nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen / herausgegeben vom Bundesverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Hochbildhauerhandwerks) und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Soweit von der Stadt bereits Fundamente an Gräbern im Waldfriedhof (neuer Teil) hergestellt wurden, ist beim Erwerb einer dieser Grabstätten zusätzlich eine Fundamentgebühr zu entrichten.

§ 28

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten die jeweils zur Pflege verpflichtete Person, bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Urnennischen der jeweilige Grabnutzungsberechtigte.

(2) Wenn die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet erscheint, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unver-

züglich Abhilfe zu schaffen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung haften diese für den hieraus entstehenden Schaden.

- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Die Stadt ist berechtigt, einen ordnungswidrigen Zustand auf Kosten des Verantwortlichen zu beseitigen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen, wenn dies trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist durch den Unterhaltspflichtigen geschieht. Die Stadt Dachau ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Bei unbekanntem oder nicht ohne weiteres zu ermittelndem Unterhaltspflichtigen genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Unterhaltspflichtigen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 29

Anordnung der Beseitigung

Die Stadt Dachau ist berechtigt, die Beseitigung von Grabmalen, Einfriedungen, Grabumrandungen und sonstigen baulichen Anlagen anzuordnen, die ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet worden sind, und deren Genehmigung auch nachträglich nicht möglich ist.

§ 30

Entfernung

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeiten und des Nutzungsrechts (falls eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht beantragt wird) sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten unverzüglich zu entfernen. Diese Entfernung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts bei der Stadt anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die nach Ablauf von drei Monaten nach Ende der Nutzungszeit nicht beseitigt sind, im Wege der Ersatzvornahme von einer Fachfirma oder der Stadtgärtnerei beseitigen zu lassen und die entstehenden Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen. Die Grabmale und sonstigen Anlagen gehen dabei entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, ohne dass hierdurch die Kostenerstattungspflicht im Rahmen der Ersatzvornahme berührt wird.
- (3) Für eine ordnungsgemäße Beseitigung der Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen ist es erforderlich, dass das Grabmal mit Zubehör einschließlich der Einfassungen, Grab schmuck und der Bepflanzung vollständig beseitigt wird. Fundamente und Einfassungen sind mindestens 10 cm unterhalb der Erdoberfläche abzutragen. Dies gilt nicht für die im Eigentum der Stadt befindlichen Streifenfundamente im Waldfriedhof. Streifenfundamente sind in den Urzustand zurückzusetzen, v.a. die Aufmörtelung zwischen Denkmal und Streifenfundament ist bei Auflassung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt geändert oder entfernt werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Allgemeines

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden und spätestens drei Monate nach Erwerb des Grabrechts (Wahlgrabstätten) bzw. nach Belegung (Reihengrabstätten) angelegt sein.

§ 32

Bepflanzung und Pflege; verbotene Grabausstattungen

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 Abs. 1 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten die jeweils zur Pflege verpflichtete Person, bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsrechts. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt kann verlangen, daß der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (5) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien (z.B. Styropor, Plastik, Perlonschnur u.dgl.) im Grabschmuck (z. B. Kränze, Trauergebände, Gestecke, Pflanzschalen) ist nicht zulässig.
- (6) Pflanzenschutzmittel und Unkrautvernichtungsmittel sowie sonstige chemische Gifte im Friedhof zu verwenden ist nicht gestattet.

§ 33

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten sollen eine überwiegend die Fläche bedeckende dauerhafte Bepflanzung erhalten und in ihrer Gestaltung dem besonderen Charakter der Abteilung entsprechen. Die Bepflanzung der einzelnen Grabstätten soll voneinander verschieden sein. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebände aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 34

Vernachlässigung

- (1) Der Verantwortliche (§ 32 Abs. 3) hat auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen, wenn diese nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt wird. Bei unbekanntem oder nicht ohne weiteres zu ermittelndem Verantwortlichen genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengräbern auf dem Grabfeld. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung können Reihengrabstätten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen kann die städtische Bestattungsabteilung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Vor dem Entzug ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Im Fall des Satzes 2 ist noch einmal ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte anzubringen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 30 Abs. 2 hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 kann der Grabschmuck entfernt werden. Die Stadt Dachau ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle drei Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 35

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle im Waldfriedhof dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der/die Auftraggeber/in bestimmen.
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden,
 - (a) wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder
 - (b) wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.
- (4) Die Ausstattung der Aussegnungshalle, der Transport des Sarges auf dem Friedhof und die Einsenkung des Sarges wird von Bediensteten des/der beauftragten Bestattungsunternehmen vorgenommen.

§ 36
Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlußvorschriften

§ 37
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche bei Inkrafttreten der Satzung bereits verfügt ist, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 38
Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 39
Ersatzvornahme

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt verfügt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (2) Die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 40
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen belegt werden,
- a) entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung und Genehmigung Grabmale, -platten oder bauliche Anlagen errichtet und verändert.
 - b) den Vorschriften über das Verhalten auf den Friedhöfen (§ 6 Abs. 2) zuwiderhandelt;
 - c) den Vorschriften über die Ausübung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen § 7 Abs. 2 - 5) zuwiderhandelt.

- d) Die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet, sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§5);
- e) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§11);
- f) Grabmale nicht standsicher befestigt (§ 27);
- g) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt, unterhält und abräumt (§§ 21,31 und 32),
- h) Grabstätten entgegen § 34 vernachlässigt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 41 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dachau über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen vom 26. Mai 1998 außer Kraft.